



Verfügung vom **11. Aug. 2004**

B 2

Gemeinde Wald

**Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien
an der ehemals geplanten Laupenstrasse S-2, Abschnitt Lindenhof bis Hinternord**

Die ehemals geplante Laupenstrasse S-2 ist im regionalen Verkehrsrichtplan (RRB Nr. 2257/1998) nicht mehr enthalten, womit die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien entfallen ist. Sie sind demzufolge aufzuheben.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. Die mit DV Nr. 2659/1971 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien an der ehemals geplanten Laupenstrasse S-2, Abschnitt Lindenhof bis Hinternord, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wald während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wald wie folgt bekannt zu machen: